

Schulordnung

Auf Grundlage der Rechte und Pflichten des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der sich daraus abgeleiteten Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien in deren jeweiligen aktuellen Fassung wird nachfolgende Schulordnung laut Beschluss der Schulkonferenz vom 01.08.2024 für alle Standorte des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Rostock (RBB LRO) verbindlich erklärt.

Die Schulordnung bezieht sich auf alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und Gäste, die sich zeitweise auf dem Schulgelände aufhalten. Sie soll helfen, einen geordneten Unterrichtsablauf in der Schule zu gewährleisten und dient dem Schutz aller beteiligten Personen und Sachen. Dabei orientiert sie sich an den im Schulleitbild verankerten Leitzielen.

Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und darf auf alle Lehrkräfte übertragen werden.

Verstöße gegen die Schulordnung führen je nach Zugehörigkeit zu einer Personengruppe der Schulgemeinschaft zu disziplinarischen Konsequenzen.

1 Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

- 1.1 Die Schulgebäude stehen montags bis freitags für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- 1.2 Das Fahren und Parken auf dem Schulgelände regelt die Straßenverkehrsordnung und die Parkordnung. Es herrscht Schritttempo. Auf den Schulparkplätzen übernimmt die Schule keine Haftung für eventuelle Schäden jeglicher Art.
- 1.3 Hauseigene Parkausweise für Mitarbeiter/-innen des RBB LRO können im Sekretariat der entsprechenden Standorte beantragt werden.
- 1.4 Auf dem Schulgelände widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 1.5 Das Betreten von Werkstätten, Garagen, Lagerräumen, Küchen und sonstigen Fachräumen ist den Lernenden ohne begleitende Lehrkraft nicht gestattet. Ausnahmen regelt die jeweilige Lehrkraft.

2 Einlass- und Pausenordnung

- 2.1 Der Einlass der Lernenden erfolgt nach den standortabhängigen Festlegungen. Schulfremde Personen melden sich im entsprechenden Sekretariat oder bei den jeweiligen Abteilungsleitungen an.
- 2.2 Bei Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in den Freistunden tragen die Lernenden selbst bzw. die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Minderjährige dürfen das Schulgelände ausschließlich mit der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten verlassen. Diese ist bei der Klassenleitung vorab abzugeben. Wird das Schulgelände aus privaten Gründen in Pausen oder Freistunden verlassen, so kann der Unfallversicherungsschutz erlöschen.



3 Unterrichtsorganisation

- 3.1 Die Unterrichtsstunde beginnt und endet mit der Weisung der Lehrkraft. Die Unterrichtszeiten sind am RBB LRO standortabhängig geregelt und veröffentlicht.
- 3.2 Das Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt. In Laboren und PC-Räumen regelt die Labor- / Kabinettordnung weiteres. Ausnahmen regelt die jeweilige Lehrkraft.
- 3.3 Die Lernenden erscheinen vorbereitet zum Unterricht. Alle erforderlichen Materialien und persönliche Ausstattungsgegenstände sind vollständig mitzubringen.
- 3.4 Die versäumte Unterrichtszeit durch Zuspätkommen wird durch die Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert.
- 3.5 Der Umgang mit Zuspätkommenden kann standort- und bildungsgangabhängig gesondert geregelt werden.
- 3.6 Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, erfolgt durch den/die Klassensprecher/-in bzw. dessen Stellvertretung eine Meldung bei der entsprechenden Abteilungsleitung bzw. dem Sekretariat.
- 3.7 Die Nutzung der vorhandenen Technik sowie der Lehr- und Anschauungsmaterialien in den Unterrichtsräumen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.
- 3.8 Der Umfang der Leistungsbewertungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Schulart. Die Fachkonferenzen konkretisieren Art und Menge der Leistungsbewertungen. Jede Lehrkraft informiert darüber die Lernenden zu Beginn eines Schuljahres.

4 Freistellungen / Beurlaubungen

- 4.1 Freistellungen sind spätestens eine Woche vorab schriftlich zu beantragen.
- 4.2 Stundenweise Freistellungen vom Unterricht bis maximal einen Unterrichtstag genehmigt die jeweilige Klassenleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften. Freistellungsanträge darüber hinaus genehmigt nur die Schulleitung.
- 4.3 Die langfristige Befreiung vom Sportunterricht erfolgt nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests bei der Sportlehrkraft sowie der Klassenleitung. Dieses ist ggf. jährlich zu erneuern.
- 4.4 Der tarifliche bzw. gesetzliche Jahresurlaub ist von den Lernenden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

5 Schulversäumnisse

- 5.1 Unterrichtsversäumnisse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind der Schule ebenso unverzüglich vorzulegen (spätestens aber nach drei Tagen).
- 5.2 Das Fälschen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gilt als Urkundenfälschung.



- 5.3 Ärztliche Behandlungstermine sind mit Ausnahme von akuten Erkrankungen in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 5.4 Verpassen die Lernenden unentschuldigt eine Leistungsbewertung, wird dies als nicht erbrachte Leistung (Note 6) entsprechend des geltenden Schulgesetzes gewertet.
- 5.5 Der versäumte Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen. Über verpasste Leistungsbewertungen müssen sich die Lernenden selbst informieren.
- 5.6 Die Erfassung und Aufrechnung der Fehlzeiten erfolgt entsprechend rechtlicher Vorgaben. Anlassbezogen werden der Ausbildungsbetrieb bzw. die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.

6 Nachprüfungen

- 6.1 In begründeten Fällen sind Nachprüfungen möglich.
- 6.2 Alle Lernenden der jeweiligen Schulart werden zu Beginn eines Schuljahres aktenkundig über die Verfahrensweise von Nachprüfungen belehrt.

7 Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Hygiene

- 7.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Schuleigentum beschädigt, verschmutzt oder zerstört, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Verstöße können nach Entscheidung der Schulleitung zur Anzeige kommen.
- 7.2 Verschmutzungen über das Normalmaß hinaus sind von den Verursachern/-innen bzw. auf deren/dessen Kosten zu beseitigen.
- 7.3 Die Verbreitung von pornografischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen Schriften und Symbolen in jeglicher Form sind verboten. Das Tragen von Kleidung, die im Gesamtkontext eindeutig einem politisch extremen Spektrum zugeordnet werden kann, ist ebenfalls untersagt. Dieses gilt auch für schulbezogene Chatrooms und Messenger-Gruppen.
- 7.4 Das Publizieren kommerzieller Werbung in jeglicher Art ist ohne Einwilligung der Schulleitung untersagt. Die Verbreitung partei-politischer Werbung ist grundsätzlich an dieser Schule verboten.
- 7.5 Für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem gesamten Schulgelände sind alle gleichermaßen verantwortlich. Dazu gehört auch die Beachtung und Umsetzung hygienischer Grundsätze, insbesondere im Bereich sanitärer Anlagen.
- 7.6 Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle im jeweiligen Raum hochzustellen, alle Fenster zu schließen und die Grundordnung wiederherzustellen.
- 7.7 Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 7.8 Das Mitbringen von Tieren ist genehmigungspflichtig.



8 Gewaltfreie Schule

- 8.1 Grundlage unseres Wertesystems ist das Schulleitbild. Das Gewaltpräventionskonzept ist integraler Bestandteil der Schulordnung. Gewalt in jeglicher Art ist untersagt und wird disziplinarisch geahndet. Je nach Schweregrad wird dies zur Anzeige gebracht.
- 8.2 Das Mitführen von im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), erlaubnisfreier Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), gleichgestellter Waffen und Hieb- und Stoßwaffen sowie Munition, explosiven, ätzenden oder stark riechenden Stoffe ist verboten.
- 8.3 Reizstoffsprühgeräte aller Art (z.B. Pfeffer- bzw. Tierabwehrsprays), die zum Selbstschutz mitgeführt werden, sind auf dem Schulgelände in der Tasche zu verwahren.
- 8.4 Das Werfen von Schneebällen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

9 Rauchen, Alkohol und Drogen

- 9.1 Das Rauchen (einschließlich des Konsums von E-Zigaretten und E-Shishas) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 9.2 Allen Personen ist das Rauchen nur auf den dafür zugelassenen Plätzen / Raucherzonen unter Berücksichtigung des Nichtraucherschutzgesetzes und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gestattet.
- 9.3 Das Mitbringen, die Einnahme, Weitergabe und der Verkauf von Drogen und sonstiger illegaler Substanzen sind an dieser Schule verboten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Weiterhin gilt hier das Betäubungsmittel- und Cannabisgesetz in gültiger Fassung.
- 9.4 Die Teilnahme am Unterricht unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist nicht gestattet.

10 Elektronische Geräte

- 10.1 Die private Nutzung von elektronischen Geräten ist im Unterricht grundsätzlich untersagt.
- 10.2 Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel (einschließlich Smartphones, Notebooks, Tablets, Smartwatches u.Ä.) im Unterricht ist den Lernenden nur für schulische Aufgaben und bei ausdrücklicher Genehmigung der entsprechenden Lehrkraft gestattet. Grundsätzlich darf die Nutzung digitaler Endgeräte nicht zur Störung des Unterrichts führen.
- 10.3 Bei allen Formen der Leistungsbewertung sind bis auf Widerruf jegliche digitale Endgeräte einschließlich Smartwatches auszuschalten und in einen von der Lehrkraft festgelegten Ort zu legen (z.B. Schultasche, auf einem separaten Tisch o.Ä.), sofern diese für die Leistungsbewertung unerheblich sind.
- 10.4 Die Nutzung der schulischen Energieversorgung für den Betrieb privater elektrischer bzw. elektronischer Geräte (z.B. zum Laden von Handy-, Tablet- oder Notebookakkus) ist in Abstimmung mit dem Schulträger prinzipiell untersagt. In Ausnahmefällen sind die Lehrkräfte dazu befugt, eine Ausnahme zu gestatten (z.B. digitales Verkehrsticket o.Ä.).



10.5 Es besteht ein Haftungsausschluss für Schäden an privaten elektronischen Geräten.

10.6 Unautorisierte Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind verboten. Dies stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

11 Verhalten in Notsituationen und im Alarmfall

11.1 Wenn ein Alarmsignal ertönt, verhalten sich alle Personen entsprechend der Alarmpläne und begeben sich sofort zu den in den Alarmplänen ausgewiesenen Plätzen.

11.2 Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist durch regelmäßige Übungen (zweimal pro Schuljahr) sicherzustellen.

12 Meldung schulorganisatorisch wichtiger Informationen

12.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die Schule im Falle einer meldepflichtigen Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps o.Ä.) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes schnellstmöglich zu informieren.

12.2 Alle Lernenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer an der Schule hinterlegten Stammdaten unverzüglich zu melden.

12.3 Der Unfallschutz erstreckt sich auf alle Unterrichtsveranstaltungen sowie auf die direkten Schulwege. Alle Unfälle sind anzeigepflichtig. Die Unfallmeldung erfolgt im entsprechenden Sekretariat.

12.4 Die Schulordnung ist allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erläutern. Die Belehrung erfolgt aktenkundig durch die Unterschrift.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Schulordnung tritt in Kraft ab dem 01.08.2024 an allen Standorten des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Rostock.